



Gesetzesentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Der Landesfeuerwehrverband ist anerkannter Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der Jugendabteilungen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Allgemeine Begründung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine Erweiterung der anerkannten Ausbildungsträger im Ehrenamt vorgenommen. Die vorgeschlagene Änderung verfolgt das Ziel, den Landesfeuerwehrverband als anerkannten Ausbildungsträger in

der Ausbildungsarbeit der Jugendfeuerwehr aufzunehmen. Damit sollen Freistellungsansprüche der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie eine Finanzierung der Ausbildung über die Feuerschutzsteuer erreicht werden.

Einzelbegründung

Artikel 1 Änderung des Brandschutzgesetzes

Artikel 1 Nummer 1 (§ 13 des Brandschutzgesetzes)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 13 Absatz 6 des Brandschutzgesetzes)

Während für freiwillige Feuerwehren die Einrichtung einer Einsatzabteilung gesetzlich vorgegeben ist, müssen Jugendabteilungen nach dem Gesetz nicht zwingend vorgehalten werden. Mithin obliegt es der jeweiligen Gemeindevertretung, ob sie sich für die Bildung einer Jugendabteilung entscheidet.

Obwohl die Gründung einer Jugendabteilung somit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt, resultiert aus der Verpflichtung der Landesfeuerweherschule, allen Mitgliedern der öffentlichen Feuerwehren eine entsprechende Fachausbildung zu vermitteln, dass auch die Mitglieder der Jugendabteilungen von dieser Ausbildungsverpflichtung umfasst werden.

Die Landesfeuerweherschule kann dieser Ausbildungsverpflichtung aus Kapazitätsgründen nicht nachkommen. Der Landesfeuerwehrverband übernimmt schon seit langer Zeit erfolgreich die Ausbildung der Jugendlichen am Jugendfeuerwehrzentrum in Rendsburg. Daher ist es konsequent, den Landesfeuerwehrverband als anerkannten Ausbildungsträger in diesem Bereich im § 13 Absatz 6 nach Satz 1 aufzunehmen. Daraus folgt ein Anspruch des Landesfeuerwehrverbandes zur Übernahme der Kosten für diese Ausbildung, die aus dem der Landesfeuerweherschule zustehenden Anteil an der Feuerschutzsteuer beglichen werden müssten. Gleichzeitig wäre die Anwendbarkeit der Regelungen über die soziale Sicherung nach § 30 BrSchG, die insbesondere Freistellungs- und Ersatzansprüche normieren, für die an diesen Ausbildungen Teilnehmenden geregelt.

Wiebke Zweig
und Fraktion

Dirk Kock-Rohwer
und Fraktion